



12.05.2021

Hier beginnt in Kürze das Seminar:

ARBEITSMARKTZUGANG FÜR FLÜCHTLINGE

GRUNDLAGEN

Referent: André Heerling (hfr)
Moderation: Jana Borusko (hfr)



WIR BITTEN SIE, BEIM EINTRETEN UND WÄHREND DES GESAMTEN VORTRAGS DIE
MIKROFRONE UND KAMERAS AUSGESCHALTET ZU LASSEN!

INHALT

- **Grundlagen**

Thema, Rechtliche Grundlagen, Begriffsbestimmung, Behörden

- **Arbeitsmarktzugang**

Allgemeine Bestimmungen, mit Gestattung, mit Duldung

- **Antragstellung und Rechtswege**

Ablauf und Probleme, Arbeitsverbote, Aufenthaltssicherung

GRUNDLAGEN

THEMA

- Arbeitsmarktzugang und Aufenthaltsstatus?
- Mit Aufenthaltserlaubnis und anderen Aufenthaltstiteln nur durch Ausnahmen beschränkt, daher:
- Fokus auf **Arbeitsmarktzugang** mit **Gestattung** und **Duldung**

RECHTLICHE GRUNDLAGEN (I)

Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Betr. alle AusländerInnen in Dt.; Aufenthaltspapiere; Erteilungsvoraussetzungen; Arbeitsmarktzugang, Wohnpflicht usw.; Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Wichtig v.a. §4a (Zugang zur Erwerbstätigkeit), §§39ff. (Beteiligung der BA)

Asylgesetz (AsylG)

Für AsylbewerberInnen, Geduldete; regelt Arbeitsmarktzugang für Gestattete und Geduldete; Wohnsitzauflagen

Wichtig v.a. §6 I (Zugang zur Beschäftigung); §§47ff. (Wohnsitzauflagen)

Beschäftigungsverordnung (BeschV)

Regelt Beteiligung der BA; Bedingungen unter denen Zustimmung BA/Erlaubnis ABH erfolgen kann/soll/muss

Wichtig v.a. §3 I f. (Beschäftigung von Personen mit AE nach Abschnitt 5 AufenthG bzw. Geduldeten und Gestatteten)

EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU)

Schreibt Zugang zu Beschäftigung für alle AsylbewerberInnen 9 Monaten nach Antragstellung vor (Artikel 15)

RECHTLICHE GRUNDLAGEN (II)

Wichtig: “Anweisung” an die zuständige Behörde, die deren tatsächlichen Entscheidungsspielraum festschreibt: **Optionen ist/soll/kann**

- **Ist-Regelungen** entsprechen gesetzlichen Anspruch. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Handlungsspielraum. Beispiel Ausbildungsduldung:
“Eine Duldung im Sinne von §60a Absatz 2 Satz 3 **ist** zu erteilen, wenn...” (§60c I S.1 AufenthG)
- **Soll-Regelungen:** Spielraum, um in atypischen Fällen anders zu entscheiden. Beispiel Bleiberechtsregelung:
“Einem geduldeten Ausländer **soll** (...) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn...” (§25b I S. 1 AufenthG)
- **Kann-Regelungen** begründen die Entscheidungen der Behörde im Ermessenswege. Beispiel AE für qualifizierte Geduldete:
“Einem geduldeten Ausländer **kann** eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn...” (§25b I S.1 AufenthG)

BEGRIFFSBESTIMMUNG (I)

- **Erwerbstätigkeit**
Umfasst alle (unselbständigen) Beschäftigungen und selbständigen Tätigkeiten
- **Beschäftigung**
Unselbständige Tätigkeit als Angestellte/r (bei einem Arbeitgeber mit Arbeitsvertrag). Setzt Weisungsgebundenheit und Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Betriebs voraus (§7 SGB IV). Damit von z.B. Hospitation unterschieden, aber nicht von z.B. betrieblicher Berufsausbildung
- **Beschäftigungserlaubnis**
Erlaubnis, im Einzelfall eine Beschäftigung aufzunehmen. Gilt jeweils für ein konkretes Jobangebot. Muss jeweilig beantragt werden und wird von der Ausländerbehörde (ABH) erteilt

BEGRIFFSBESTIMMUNG (II)

- **Arbeitsmarktzugang**
Meint die Voraussetzungen, unter denen eine Beschäftigungserlaubnis (oder auch die Gestattung der Erwerbstätigkeit) erteilt wird bzw. werden kann/soll
- **Vorrangprüfung**
Abgeschafft seit 2019¹; Prüfung der BA unter allen arbeitslos/-suchend gemeldeten Personen nach Bevorrechtigten (Deutsche, EU-Bürger, Ausländer mit AE)

¹ Mit der “Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung” vom 22. Juli 2019; zuvor seit 2016 ausgesetzt gewesen.

BEGRIFFSBESTIMMUNG (III)

- **Arbeitsmarktprüfung**
Prüfung der Einhaltung ortsüblicher (tariflicher) Beschäftigungsbedingungen, v.a. Mindestlohnstandards und Arbeitszeiten durch die BA
- **Zustimmungsfreie Beschäftigung**
Die “Genehmigung” einer Beschäftigung (Beschäftigungserlaubnis der ABH) kann ohne Zustimmung der BA erfolgen
- **“Genehmigungsfreie Tätigkeit”**
Kein Rechtsbegriff! Eine Genehmigung (Beschäftigungserlaubnis) der ABH ist für die Aufnahme solcher Tätigkeiten nicht erforderlich, da es sich nicht um Beschäftigung handelt.

BEHÖRDEN

- **Lokale Ausländerbehörde (ABH)**
 - Stellt Aufenthaltspapiere aus (sofern nicht noch das BAMF zuständig ist) und trägt die Nebenbestimmungen (räumliche und Arbeitsmarktbeschränkungen) ein.
 - Entscheidet über und erteilt die Beschäftigungserlaubnis; entscheidet über und erteilt Ausbildungs-, Beschäftigungsduldung oder Aufenthaltserlaubnis
- **Zentrale Ausländerbehörde (ZAB)**
 - **Erteilt in Hessen die Zustimmung für Entscheidungen über die Aufnahme von Erwerbstätigkeiten bei geduldeten AusländerInnen** (ebenso bei Entscheidungen über die Wohnsitzauflage Geduldeter)
(Rechtliche Grundlage: §1 Ausländerbehördenzuständigkeitsverordnung Hessen)
- **Bundesagentur für Arbeit (BA)**
 - Erteilt Zustimmung bei zustimmungspflichtigen Beschäftigungen und kann eine generelle Zustimmung ausstellen

ARBEITSMARKTZUGANG

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (I)

- Allgemein gilt für den Aufenthalt in Deutschland:
- Legaler Aufenthalt nur mit **Aufenthaltstitel** (AufenthG):
Visum (§6), Aufenthaltserlaubnis (§7), Blaue Karte EU (18b), ICT-Karte (§19), Mobiler-ICT-Karte (§19b), Niederlassungserlaubnis (§9) und Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU (§9a). (+ Fiktionsbescheinigung)
- Unerlaubter bzw. nicht-illegaler Aufenthalt, Status:
Aufenthaltsgestattung (Ankunftsnachweis, BüMA) oder Duldung (GÜB)
Diese Papiere bedeuten kein Aufenthaltsrecht und gelten nicht als Aufenthaltstitel!

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (II)

- Gestattete und Geduldete (kein Aufenthaltstitel) sind von der allgemeinen Regelung in §4a I AufenthG – Zugang zur Erwerbstätigkeit ausgenommen:

“Ausländer, die einen **Aufenthaltstitel** besitzen, dürfen eine **Erwerbstätigkeit** ausüben, es sei denn, ein Gesetz bestimmt ein Verbot.” (Ebd. S. I)

- Umgekehrt! Anstelle einer generellen Zustimmung, die mitunter Beschränkungen unterliegt, gilt für AusländerInnen ohne Aufenthaltstitel:

“**Ein Ausländer, der keinen Aufenthaltstitel besitzt, darf** eine Saisonbeschäftigung nur ausüben, wenn er eine Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung besitzt, sowie **eine andere Erwerbstätigkeit nur ausüben, wenn er auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung ohne Aufenthaltstitel hierzu berechtigt ist oder deren Ausübung ihm durch die zuständige Behörde erlaubt wurde.**” (Ebd. IV)

Berechtigung durch Gesetz (z.B. §6 I AsylG) und zuständige Behörde (= ABH) nötig!

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (III)

- Eine weitere allgemeine Voraussetzung: ggf. Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nötig!
- Ergibt sich ebenfalls aus den allgemeinen Bestimmungen in §4a II AufenthG:
“Sofern die Ausübung einer Beschäftigung gesetzlich verboten oder beschränkt ist, bedarf die Ausübung einer Beschäftigung oder einer über die Beschränkung hinausgehenden Beschäftigung der Erlaubnis; **diese kann dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit nach §39 unterliegen.**”

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (III)

- Wann eine Zustimmung der BA erforderlich ist, ist in der BeschV geregelt:
Gestatteten und Geduldeten **kann** die “Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich **seit drei Monaten erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung** im Bundesgebiet aufhalten” (§32 I BeschV).
Umkehrschluss: für Beschäftigungen immer Zustimmung der BA vorausgesetzt und allgemeines Beschäftigungsverbot in den ersten drei Monaten!
- Nach vier Jahren:
“Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung (...) jeder Beschäftigung nach einem ununterbrochenen vierjährigen erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt im Bundesgebiet.” (§32 II Nr. 5 BeschV)
- Vorrangprüfung (§39 III Nr. 3 AufenthG) hier ausdrücklich abgeschafft:
“Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung wird ohne Vorrangprüfung erteilt.” (§32 III BeschV)

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (IV)

Welche Tätigkeiten sind **zustimmungspflichtig**?

- Keine Beschäftigung, daher **zustimmungsfrei und “genehmigungsfrei”**:
Schulische Ausbildung, Studium, Hospitation, Praxisanteil einer “Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung” nach §45 SGB III
- **Zustimmungsfreie** Beschäftigung:
Berufsausbildung, Praktikum nach §22 I S.2 Nr.1-4 des Mindestlohngesetzes (MiLoG), Beschäftigungen von Familienangehörigen im eigenen Betrieb (sofern häusliche Lebensgemeinschaft besteht), FSJ sowie BFD (§32 II BeschV)
- **Zustimmungs- und genehmigungspflichtig**:
- Alles andere! (inkl. Praktikum (s.u.) und betriebliche Berufsausbildung)

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (V)

Wann ist ein **Praktikum** zustimmungsfrei? S.o.: nur Praktika nach §22 I S.2 Nr.1-4 des Mindestlohngesetzes (MiLoG):

- **Pflichtpraktikum:** verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie
- **Orientierungspraktikum:** von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums
- **Begleitendes Praktikum** von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbildenden bestanden hat
- **Einstiegsqualifizierung:** nach § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes

Alle anderen Fälle: PraktikantInnen gelten als ArbeitnehmerInnen! Ein Praktikum damit als Beschäftigung = zustimmungspflichtig!

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (VI)

Dritte allgemeine Bestimmung:

- Allgemeines Erwerbstätigkeitsverbot in der EAE!

“Für die Dauer der Pflicht in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben.” (§6 I AsylG I S. 1)

- Relevant insb. seit 2019 (“Hau-ab!-Gesetz”)

ARBEITSMARKTZUGANG FÜR **GESTATTETE (I)**

In Landeseinrichtungen:

- Generelles Erwerbstätigkeitsverbot (§6 I I S.1 AsylG)
- **Gesetzlicher Anspruch** auf Beschäftigungserlaubnis, wenn nach §6 I I S.2 AsylG folgende Voraussetzungen vorliegen (vgl. EU-Aufnahmerichtlinie Art. 15):
 - Das Asylverfahren innerhalb von 9 Monaten nicht unanfechtbar abgeschlossen ist
 - Die BA zugestimmt hat oder keine Zustimmung erforderlich ist
 - Der Betreffende nicht Staatsangehöriger eines sHKL ist (§29a AsylG)
 - Keine Ablehnung als o.u. oder unzulässig erfolgt ist, es sei denn eine Klage erzielte aufschiebende Wirkung

ARBEITSMARKTZUGANG FÜR **GESTATTETE (II)**

Außerhalb von Landeseinrichtungen:

- Beschäftigungserlaubnis **kann** nach drei Monaten Aufenthalt erteilt werden, sofern die BA zustimmt (§6 I II AsylG)

Geduldete oder rechtmäßige Voraufenthalte werden auf die Zeit angerechnet. Gilt nicht für Personen aus den sHKL, die nach dem 31.08.2015 ihren Asylantrag gestellt haben (ebd. S. 2-4)

- Nach neun Monaten ebenfalls gesetzlicher Anspruch, denn: “Absatz I Satz 2 bleibt unberührt” (ebd. S. 5)

ARBEITSMARKTZUGANG FÜR **GEDULDETE**

In Landeseinrichtungen:

- Erteilung der Beschäftigungserlaubnis nach sechs Monaten **im Ermessen** der ABH möglich. (§6 I 1 S. 2 AsylG)

Außerhalb von Landeseinrichtungen:

- Allgemeine Bestimmungen der §32 BeschV i.V.m. §39ff. AufenthG: nach drei Monaten ist eine Beschäftigungserlaubnis **im Ermessen** der ABH und **mit Zustimmung der BA** möglich für zustimmungspflichtige Tätigkeiten.
- Keine Wartezeit bei zustimmungsfreien Tätigkeiten!
- Nach vier Jahren Aufenthalt **generelle Beschäftigungserlaubnis** möglich

ANTRAGSTELLUNG UND RECHTSWEGE

ANTRAGSTELLUNG UND PROBLEME (I)

- Zuständig: örtlich zuständige/zugewiesene ABH
- Ablauf:
 - Suche nach konkretem Jobangebot
 - Kopie des Arbeitsvertrags + schriftlicher Antrag
 - Interne Weiterleitung ABH – BA bei zustimmungspflichtigen Beschäftigungen + Arbeitsmarktprüfung durch BA. Zwei Wochen Frist ab Übersendung! (§36 II BeschV)
 - Zustimmung gilt *nur* für eine konkrete Beschäftigung! (§35 IV BeschV)
 - Bei Anträgen Geduldeter zusätzlich Weiterleitung ABH – ZAB
 - Entscheidung/ggf. Änderung der Nebenbestimmungen (Kopie anfertigen!)

ANTRAGSTELLUNG UND PROBLEME (II)

Sonderfälle

- Die ZAB des RP Gießen ist für die Ausstellung aller Duldungen (+ Nebenbestimmungen) von hess. EAE-BewohnerInnen zuständig!
- Das BAMF ist für Ausstellung der Gestattung (+ Nebenbestimmungen) zuständig, nicht die ABH (keine formalisierte Praxis)
- Wohnsitzauflagen bei Geduldeten erlöschen mit LU-Sicherung! (§61 I d AufenthG) Gilt auch, wenn lediglich Vertrag vorliegt! Jedoch kein formalisiertes Verfahren. Wechsel der zuständigen ABH nach landesspezifischen Bestimmungen beantragen!

ARBEITSVERBOTE

Drei Konstellationen wichtig:

- Personen aus den **sHKL** (Asylantrag oder Rücknahme nach 31.08.2015) unterliegen **generellem Arbeitsverbot!** (§6 I II S. 4 AsylG i.V.m. §60a VI S. 1 Nr. 3 AufenthG)
- **Arbeitsverbot nach §60a VI AufenthG** für Personen mit Duldung, wenn
 - a) sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen oder b) die Abschiebung aus selbstverschuldeten Gründen unmöglich ist oder c) sie aus den sHKL stammen.
- “Duldung light” nach §60b AufenthG:

Setzt §60a AufenthG sinngemäß nichts hinzu. Aber: Konkretisierung “selbstverschuldeter Gründe” (Identitätstäuschung, Täuschung über Staatsangehörig (durch eigene Angaben), fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung) und “zumutbarer Handlungen zur Passbeschaffung”

Sanktionen: Zeiten der Duldung light werden nicht als Vorduldungszeiten angerechnet, **striktes Erwerbstätigkeitsverbot** und Wohnsitzauflage (§60b V AufenthG), Kürzungen des AsylbLG.

RECHTSWEGE UND AUFENTHALTSSICHERUNG

Was tun, wenn Beschäftigungserlaubnis nicht erteilt wurde?

- Schriftlichen, rechtsbehelfsfähigen Bescheid inkl. Begründung einfordern
- Optionen: **Leitung ABH** einbeziehen. Bei fehlender Kommunikation mit der ABH: **Untätigkeitsklage** (§75 VwGO) androhen/einreichen; bei Aussichten auf Erfolg auch den **Klageweg** bestreiten, jedoch:

Unbedingt anwaltliche Beratung einholen und die Finanzierung abklären! Es fallen mitunter Gerichtskosten an!

- Mit “Duldung light”: Beratung oder anwaltliche Begleitung suchen! Arbeitgeber informiern/um Freistellung bitten

Stellt sich überdies die Kommunikation mit der (Z)ABH als schwierig dar und ist eine Aufenthaltssicherung nötig: Petition bzw. ein Antrag an die Härtefallkommission prüfen!

KONTAKT

Hessischer Flüchtlingsrat
Leipziger Straße 17
60487 Frankfurt am Main

Tel.: 069 976 987 10 / 069 976 987 09

E-Mail (allgemein): hfr@fr-hessen.de
André Heerling: he@fr-hessen.de

Website: <https://www.fr-hessen.de>

Spendenkonto

Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat
IBAN: DE86 5305 0180 0049 5209 43



hfr

Hessischer Flüchtlingsrat

VIELEN DANK!